

Vorstandsreglement

vom 23. November 2023

Der Vorstand, gestützt auf Artikel 10 und 11 der Vereinsstatuten vom 22. März 2022, beschliesst:

1. Abschnitt: Organisation

Artikel 1: Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, soweit Funktionsträger*innen nicht gemäss Statuten durch die Hauptversammlung gewählt werden (wie das Präsidium).

Artikel 2: Ressorts / Kommissionen

Der Vorstand deckt die Ressorts gemäss Art. 10 der Statuten ab. Der Vorstand wählt für diese Ressorts verantwortliche Personen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Die Verteilung der Ressorts wird jährlich in der ersten Vorstandssitzung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Ressortverantwortlichen vertreten die Anliegen ihrer Ressorts im Vorstand, entwickeln zusammen mit der Gesamtleitung in ihren Ressorts Strategien und tragen Verantwortung für deren Realisation.

Der Vorstand kann für bestimmte vorübergehende Aufgaben Kommissionen bilden und dafür auch Personen beauftragen, welche nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Kommissionen haben ihre Entscheide als Anträge dem Vorstand zu unterbreiten.

Artikel 3: Zusammentreten, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber sechsmal im Jahr. Mindestens zwei Mitglieder*innen des Vorstandes oder eine bzw. ein Ressortverantwortliche*r können eine Vorstandssitzung oder einen Zirkularbeschluss verlangen.

Die Verhandlungsgegenstände werden mindestens 7 Tage im Voraus mit der Einladung bekannt gegeben. Die Sitzungen können virtuell (als Online-Meeting) stattfinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder*innen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

Ein vom Präsidium bestimmtes Vorstandsmitglied führt ein Kurzprotokoll über die Sitzungen.

Artikel 4: Zirkularbeschlüsse

In dringenden Fällen können Entscheide in Form von Zirkularbeschlüssen gefällt werden. Sie kommen zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder*innen einem Antrag zugestimmt hat.

Der Beschluss wird ebenfalls auf dem Zirkularweg mitgeteilt.

Artikel 5: Aufgaben

Der Vorstand besorgt als leitendes Organ des Vereins im Rahmen der ihm in den Statuten übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Er stellt die Gesamtleitung der Sonnegg an.
- b. Er genehmigt das Budget.
- c. Er entscheidet über die Anlage des Vereinsvermögens sowie über die baulichen Massnahmen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Hauptversammlung.
- d. Er leistet gemeinsam mit der Gesamtleitung der Sonnegg die Öffentlichkeitsarbeit und erteilt entsprechende Aufträge. Die Öffentlichkeitsarbeit dient allein dem Vereinszweck gemäss dessen Statuten.

Artikel 6: Vertraulichkeit

Die vom Vorstand – mündlich oder auf dem Zirkularweg – geführten Verhandlungen sind grundsätzlich vertraulich. Über Vorstandsbeschlüsse und diesen zugrunde liegende Überlegungen dürfen interessierte Personen, namentlich das Personal, informiert werden, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.

Artikel 7: Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium oder ein weiteres Vorstandsmitglied sind je zu zweit kollektiv für den Verein zeichnungsberechtigt.

2. Abschnitt: Finanzielles

Artikel 8: Vermögensverwaltung

Das Vereinsvermögen, darunter Mitgliederbeiträge, Spenden und Vermögensertrag, wird nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Geschäftsführung angelegt.

Artikel 9: Entschädigungen

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder*innen wird folgendermassen entschädigt.

Vorstandssitzungen werden mit 250.-, bilaterale Sitzungen sowie Ressort- und Kommissionssitzungen werden mit 200.- vergütet. Die generelle Entschädigung für Aufträge des Vorstandes beträgt 100.- pro Std. Dem Präsidium wird zudem jährlich eine Pauschalentschädigung von 5000.- ausgerichtet.¹

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 10: Berichterstattung

Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Gesamtleitung einen Jahresbericht. Dieser wird den Vereinsmitglieder*innen, den Aufsichtsbehörden und weiteren interessierten Organisationen und Personen zugestellt und im Internet veröffentlicht.

Der Jahresbericht gibt eine Übersicht über die Tätigkeit des Vereins. Er enthält die Jahresrechnung sowie den Bericht der Kontrollstelle.

Artikel 11: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch den Vorstand rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

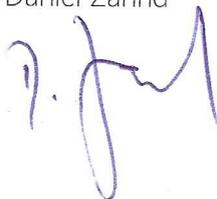
Belp, 23. November 2023

Für den Vorstand

Die Co-Präsidenten

Fabian Meier

Daniel Zahnd



¹ Art. 15 der Verordnung über die stationären und pädagogischen Einrichtungen der Direktion für Inneres und Justiz (SPEV, BSG 152.221.131.2).